



Entscheidung

In der Sache

Rene Potthoff

– **Beteiligter** –

Verein: Baltic Storms Floorball gGmbH
c/o Stefan Erkelenz
Quellengrund 4a
24226 Heikendorf

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goes-
selstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen unsportlichen Verhaltens)

am 22.10.2022 in der Partie in der 2. FBL Herren Nord/West, Spiel Nr. 9 Dümptener Füchse
und Baltic Storms

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsit-
zender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe
(Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 1 Spiel (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 2. FBL Herren Nord/West, teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins Baltic Storms - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 75,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins Baltic Storms - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im 1. Drittel (15:48) eine persönliche Strafe wegen Beleidigung ausgesprochen; Ziffer 6.14.13 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat den Betreuer des gegnerischen Verein mit dem Wort „Arschloch“ beleidigt.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Beteiligte hat am 24.10.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Es wurde ein Video zur Verfügung gestellt, welches die VSK angesehen und zur Entscheidungsfindung herangezogen hat.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt Fehlverhalten gem. Ziffer 6.14.13 SPRGK 2022 dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist.

Das sonstige Verhalten des Beteiligten wurde nicht im Schiedsrichterbericht als auffällig erwähnt. Der Beteiligte fühlte sich durch das Verhalten der Betreuer des gegnerischen Vereins provoziert. Aus dem Video kann man entnehmen, dass es sehr lautstark zugeht, ohne dass man die Beleidigung mit dem Wort „Arschloch“ oder eine vorherige Provokation von der Dümpfener Bank hören und/oder zuordnen konnte. Allerdings gestand der Beteiligte sein Fehlverhalten mit seiner Stellungnahme vom 24.10.2022 ein. Die Beleidigung mit dem Wort „Arschloch“ stellt sich für die VSK als eine *derbe Beleidigung* dar, die es zu sanktionieren gilt.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.13.2. i.V.m. 6.14.13 SPRGK 2022. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen. Der Beteiligte hat sich in seiner Stellungnahme vom 24.10.2022 reuig gezeigt und für sein Fehlverhalten entschuldigt.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2, 6.14.13 SPRGK 2022) ausreichend. Die Geldstrafe von EUR 75,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) war nicht zu erhöhen.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

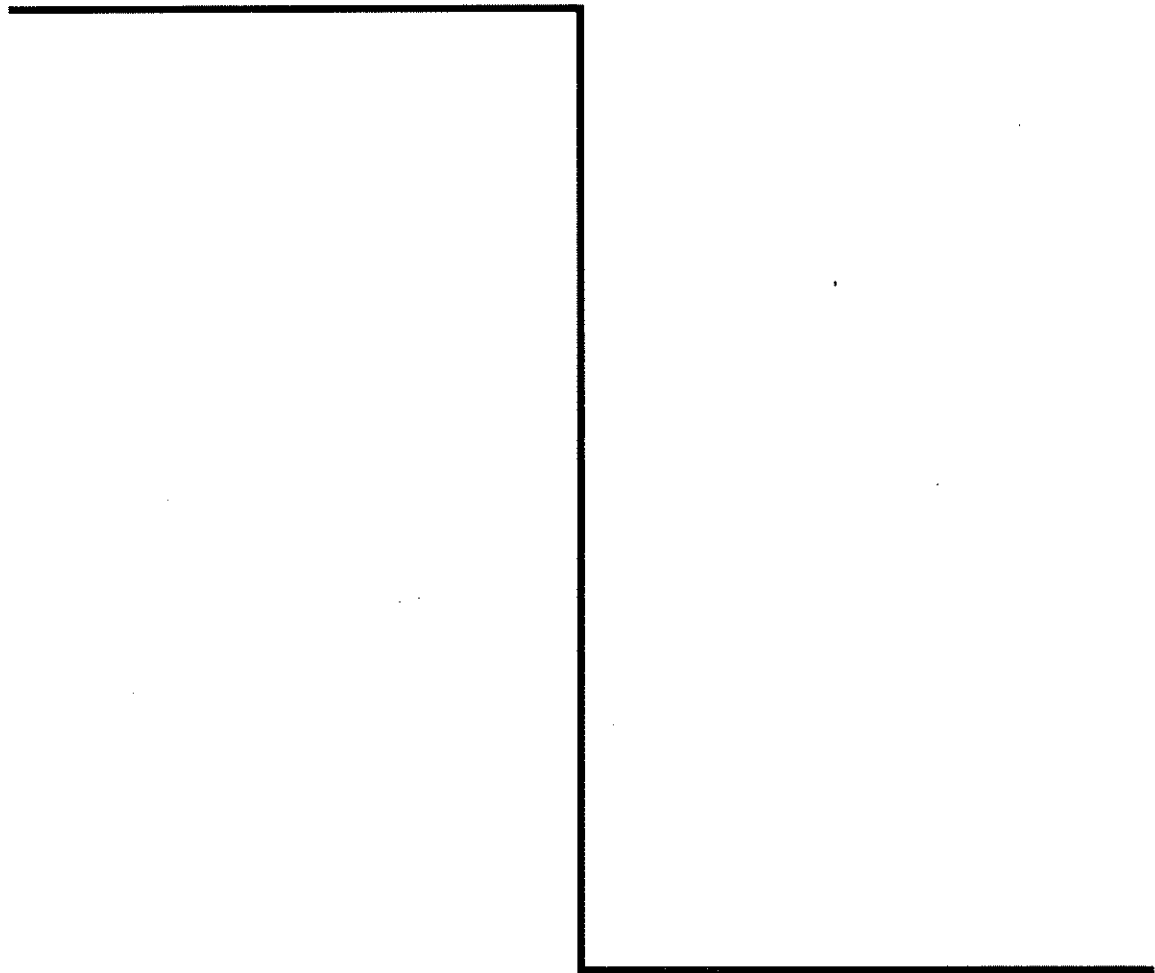
Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekennnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.





Ralf Kunne
Vorsitzender



Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender



Julia Bran
Beisitzerin



Thomas Löwe
Beisitzer